



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Oschütz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2015 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1150,57 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.04.2014 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistungen in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin, eine gewerbliche Autovermieterin, verlangt von der Beklagten Schadensersatz, für den infolge Falschbetankung eines Dieselfahrzeugs mit Benzin entstandenen Schaden.

Die Beklagte mietete bei der Klägerin ab dem 5. November 2013 ein Kraftfahrzeug, welches während der Mietzeit mehrfach getauscht wurde. Unter anderem wurde der Beklagten am 16. November 2013 im Rahmen des Mietverhältnisses eine Mercedes-Benz B-Klasse B 180 CDI mit dem amtlichen Kennzeichen M-TG 5918 ausgehändigt. Am 23.11.2013 wurde das Fahrzeug von der Beklagten mit Benzin anstelle von Diesel betankt. Ohne den Irrtum zu bemerken fuhr die Beklagte weiter, bis das Fahrzeug infolge der Falschbetankung liegen blieb. Daraufhin wurde die Pannenhilfe verständigt, welche vor Ort nicht erfolgreich war,

weshalb das Fahrzeug abgeschleppt wurde. Aufgrund eines Sachverständigengutachtens vom 27.11.2015 wurde der Schaden am Fahrzeug auf € 1080,57 beziffert. Für das Sachverständigengutachten musste die Klägerin 45,00 € aufwenden.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe aufgrund des eindeutigen Hinweises, sowohl auf der Tankklappe als auch auf dem Tankdeckel erkennen müssen, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug um ein Diesel-Fahrzeug handle. Des Weiteren erklärt sie, sie habe keinen anderweitigen Ersatz, insbesondere nicht aus einer Mercedes-Benz Garantie, erhalten.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2015 nahm die Klägerin die Klage bezüglich des Nutzungsausfalls in Höhe von € 100 sowie bezüglich der unfallbedingten Auslagen in Höhe von € 25,00 zurück. Die Beklagte stimmte der Klagerücknahme zu.

Die Klägerin begehrt nunmehr noch die Zahlung der Reperaturkosten in Höhe von 1080,57 €, der Sachverständigenkosten von 45,00 € sowie einer Auslagenpauschale von 25,00 €.

Die Klägerin beantragt daher zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 1150,57 nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 24.04.2014 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wendet ein, dass das ursprüngliche Mietfahrzeug von der Klägerin zurückgefordert wurde und man ihr ein vergleichbares Fahrzeug angeboten habe. Bei dem ursprünglichen Fahrzeug habe es sich um eine Mercedes A- Klasse gehandelt, welche mit Benzin betrieben wurde. Im Rahmen des Austausches sei durch einen Mitarbeiter der Klägerin versichert worden, dass das Austauschfahrzeug (Mercedes-Benz B180 CDI) ein vergleichbares Fahrzeug wäre, welches genauso zu fahren und zu bedienen sei. Auf die unterschiedliche Kraftstoffart sei Sie nicht hingewiesen worden. Des Weiteren trägt die Beklagte vor, Sie habe den Aufdruck auf dem Tankdeckel aufgrund von Dunkelheit und Schneetreiben nicht erkannt. Die Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin habe ihre Hinweispflichten verletzt, sie treffe daher kein Verschulden an der Falschbetankung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

1. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von € 1150,57 aus § 280 Abs. 1 iVm § 535 Abs. 1 BGB zu, da die Beklagte das Fahrzeug falsch betankt hat und in-

folge dessen ein Schaden am Fahrzeug der Klägerin entstanden ist.

a) Die Parteien schlossen am 5. November 2013 einen Mietvertrag über ein Kraftfahrzeug. Das dieses in der Folgezeit mehrfach ausgetauscht wurde hat keinerlei Auswirkung auf die Wirksamkeit des Vertrags. Gegenstand des Mietverhältnisses war daher im Zeitpunkt des Schadensereignisses der Mercedes-Benz B 180 Diesel mit dem amtlichen Kennzeichen M-TG 5918.

b) Die Beklagte hat ihre Sorgfaltspflicht aus dem Mietverhältnis verletzt, indem sie das Fahrzeug mit dem falschen Kraftstoff betankte. Der Mieter hat sich im Rahmen des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass das Eigentum des Vertragspartners nicht verletzt wird (vgl. Palandt/Grüneberg, 73. Auflage, § 280 Rn. 28). Aus diesem Grund besteht eine Nachforschungs- und Sorgfaltspflicht bezüglich der notwendigen Kraftstoffsorte des Mietfahrzeugs.

c) Die Beklagte hat die Pflichtverletzung zu vertreten, §§280 Abs. 1, 278 Abs. 1 BGB da sie das Fahrzeug trotz deutlicher Hinweise – sowohl auf dem Tankdeckel als auch auf dem Tankverschluss – mit Benzin statt Diesel betankte und somit grob fahrlässig handelte. Ein grob fahrlässiges Verhalten ist dann anzunehmen, wenn der Beklagte die im konkreten Einzelfall erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat und dasjenige nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (vgl. Palandt/Grüneberg, 73. Auflage, § 277 Rn. 5).

Der Hinweis der Beklagten, man habe Sie nach dem Fahrzeugaustausch weder über die Bedienung des Kraftfahrzeugs noch über die notwendige Kraftstoffart aufgeklärt vermag an dieser Stelle nicht zu überzeugen. Auch die Aussage, dass das Fahrzeug in Bedienung und Handhabung dem vorhergehenden Mietfahrzeug entspricht lässt ein grob fahrlässiges Verhalten der Beklagten nicht entfallen.

Bei der Übernahme eines Mietfahrzeugs ist es die Pflicht des Mieters sich mit der Handhabung und den notwendigen Betriebsmittel wie die Kraftstoffart des Fahrzeugs vertraut zu machen. Es ist eine Selbstverständlichkeit sich vor dem Tankvorgang eines fremden, nur vorübergehend gemieteten Fahrzeugs über den zulässigen Kraftstoff zu informieren bzw. sich zu vergewissern, dass der richtige Kraftstoff getankt wird (vgl. VG Kassel, Urteil vom 08.03.2007 – 1 E 889/06).

Das streitgegenständliche Fahrzeug war zudem mit einem roten Tankdeckel ausgestattet, auf dem sich der zweifache, weiße Aufdruck „Diesel“ befand, der der Beklagten bei Öffnung der Tankvorrichtung ins Auge stechen hätte müssen. Ebenso die Tatsache, dass sich ein Dieselfahrzeug im Regelfall grundsätzlich in der Fahrweise von einem Benzinfahrzeug unterscheidet sowie ein regelmäßig geringerer Kraftstoffverbrauchs sind Hinweise, die nachdenklich machen müssen.

Diese Argumente lassen sich auch nicht damit ausräumen, dass die Beklagte aufgrund von Dunkelheit und Schneetreiben die Aufschrift auf dem Tankdeckel nicht sehen konnte. Die weiße Aufschrift auf dem Tankdeckel lässt sich auch bei Dunkelheit erkennen, zumal davon ausgegangen werden kann, dass eine Tankstelle bei Betrieb ausreichend beleuchtet ist.

d) Der Klägerin ist ein Schaden in Höhe von € 1150,57 entstanden.

Die Schadenshöhe bezüglich der Reparatur von netto € 1080,57 ergibt sich aufgrund des von der Beklagten insoweit nicht angezweifelten Sachverständigengutachtens. Die Beklagte bestreitet jedoch mit Nichtwissen, dass die Klägerin nicht anderweitig Ersatz erhalten hat. Nach Ansicht des Gerichts hat die Klägerin plausibel dargelegt, dass sie weder anderweitigen Ersatz noch etwas aus einer Mercedes-Benz Garantie erhalten hat. Dies ergibt

sich bereits aus daraus, dass es sich bei dem durch die Beklagte verursachten Schaden weder um einen Garantiefall handelt noch ist dieser von einer Haftungsfreistellung erfasst. Diese umfasst lediglich unfallbedingte Schäden, jedoch nicht Bedienungsfehler, wozu eine Falschbetanken zu zählen ist (vgl. BGH Urteil vom 25.06.2003 IV ZR 322/02).

Die Kosten für das Sachverständigengutachten in Höhe von € 45,00, welche durch die Rechnung vom 27.11.2013 belegt werden, sind von §§ 280 Abs. 1, 249 I BGB erfasst (vgl. Palandt/Grüneberg, 73. Auflage, § 249 Rn. 58, § 280 Rn. 18).

Die unfallbedingte Auslagenpauschale von € 25,00 ist der Höhe nach nicht zu beanstanden. Das Gericht schließt sich der ständigen Rechtsprechung des OLG München (vgl. Urteil vom 27.01.2006, 10 U 4904/05) an, wonach eine Auslagenpauschale in dieser Höhe angemessen ist.

e) Der Anspruch auf Schadensersatz ist nicht aufgrund von Mitverschulden gem. § 254 BGB der Klägerin herabzusetzen. Die Aussage des Mitarbeiters der Klägerin, dass das Auto vergleichbar dem ursprünglich angemieteten Kraftfahrzeug zu handhaben und bedienen sei, kann keinesfalls so gedeutet werden, dass auch der gleiche Kraftstoff zu verwenden ist.

2. Die Zinsforderung hinsichtlich des Anspruchs folgt aus § 286 Abs. 1 und Abs. 2, § 288 Abs. 1 BGB.

III.

1. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die durch die Teilklagerücknahme verursachten Mehrkosten waren verhältnismäßig geringfügig und führen zu keinem Gebührensprung, sodass eine Kostenauflegung der Klägerin gem. §§ 269 Abs. 3 i.V.m. 495 ZPO nicht in Betracht kommt.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Oschütz
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 24.06.2015

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

